

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1935.) 43. Stück.

**Inhalt:**

Nr. 109. Gesetz vom 5. Juli 1935, betreffend Änderung des Gesetzes vom 12. Februar 1934, betreffend die Vereinigung der Kirchengemeinden Bant, Heppens und Neuende.

**№. 109.**

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 12. Februar 1934, betreffend die Vereinigung der Kirchengemeinden Bant, Heppens und Neuende.

Oldenburg, den 5. Juli 1935.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz was folgt:

§ 4 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Kirchengemeinden Bant, Heppens und Neuende wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Vorsitzende des Kirchenrats wird vom Kirchenrat aus den 3 ersten Pfarrern der Kirchengemeinde Rüstringen gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

Für seine Vertretung gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung.“

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juli 1935.

Oberkirchenrat.

Volkers.

### Nachrichten.

Auf ihr Ersuchen treten in den Ruhestand  
mit dem 1. Oktober 1935

der Pfarrer Ulrichs in Delmenhorst,

mit dem 16. Oktober 1935

der Pfarrer Ramsauer in Neuenhuntorf.

Der Pfarrer Lic. Dr. Heger ist am 30. Juni 1935  
in das Pfarramt in Oldenburg eingeführt.

Die verstorbene Witwe Sophie Wilhelmine Trps  
geb. Böger hat der Kirchengemeinde Stollhamm 500 RM  
unter bestimmten Bedingungen vermacht.